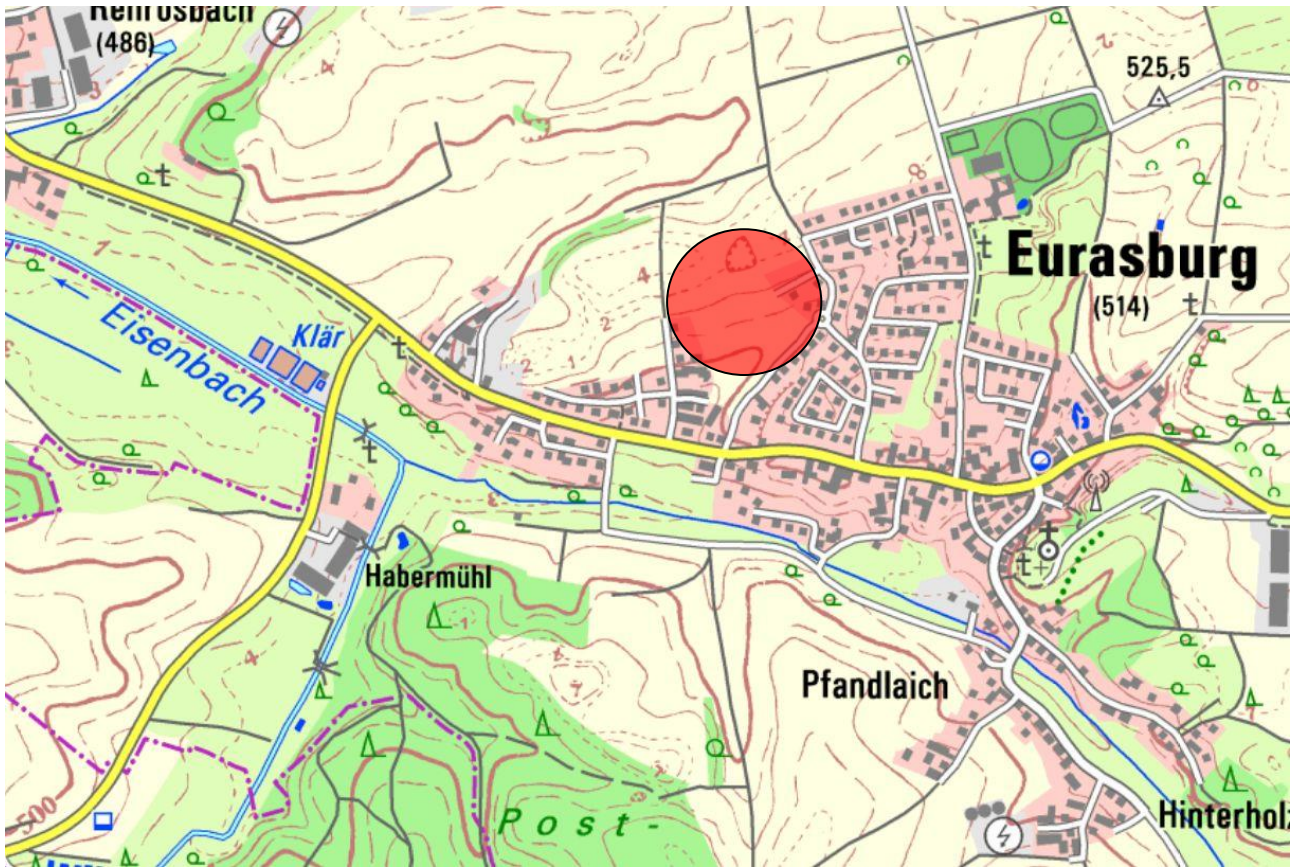


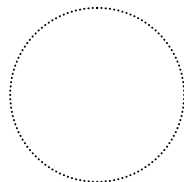
## BEBAUUNGSPLAN NR. 24 „OBERFELD“



Übersicht maßstabslos (Quelle: Bay. Vermessungsverwaltung)

## PLANZEICHNUNG, SATZUNGSTEXT, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 16.01.2018



Eurasburg, den .....

.....

Paul Reithmeir, 1. Bürgermeister

**brugger** landschaftsarchitekten  
stadtplaner\_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach  
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88  
E-Mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de  
www.bugger-landschaftsarchitekten.de



## **TEIL B SATZUNGSTEXT**

Die Gemeinde Eurasburg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz, des § 10 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – (BayRS 2123-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) folgenden

### **Bebauungsplan Nr. 24 "Oberfeld"**



## 1 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

Für das Gebiet Fl.-Nr. 189 TF, 220 TF und 220/1 TF Gemarkung Eurasburg, gilt die von

brugger\_landschaftsarchitekten\_stadtplaner\_ökologen  
Deuringerstr. 5 a, 86551 Aichach  
Tel. 08251 8768-0, Fax 08251 8768-88  
E-mail: info@brugger-landschaftsarchitekten.de

ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 16.01.2018, die zusammen mit den im Folgenden aufgeführten Festsetzungen und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

Der Bauleitplan wird im Sinne des § 13b BauGB als ein Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile definiert. Auf einen Umweltbericht wird verzichtet.

## 2 FESTSETZUNGEN

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Bauflächen werden nach § 9 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO – in der geltenden Fassung - als **allgemeines Wohngebiet (WA)** festgesetzt.

Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Fläche

Die Baugrenze in der Planzeichnung setzt die Lage der Gebäude fest. Garagen / Tiefgaragen sind außerhalb der Baugrenzen und den Umgrenzungen für Garagen / Tiefgaragen nicht erlaubt.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Der Stauraum zwischen Garagen und Erschließungsstraße muss mindestens 5,0 m betragen.

Die max. Grundflächenzahl **GRZ** beträgt gem. § 19 BauNVO **0,35**. Die GRZ kann im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden.

Für die Errichtung von Tiefgaragen kann im WA 3 eine Überschreitung bis zu 0,6 erfolgen.

### 2.3 Bauweise, Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden, Grenzabstände

Im WA 1 und WA 3 sind nur Einzelhäuser zulässig.

Im WA 2 sind Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig. Doppelhaushälften sind höhen- und profilgleich zu errichten.

Die Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden wird pro Einzelhaus im WA 1 auf zwei und je Doppelhaushälfte im WA 2 auf eine begrenzt. Im WA 3 gelten bis zu 6 Wohneinheiten als Obergrenze.



Hinsichtlich der Abstandsflächen gilt für Hauptgebäude die Bay. Bauordnung.

Garagen und Nebenanlagen sind an der Grundstücksgrenze entweder auf die Grenze zu bauen oder es ist ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten.

## 2.4 Gestaltung der Gebäude

### Höhen

Die maximal zulässige **Wandhöhe** der Hauptgebäude beträgt im

WA 1 und WA 2 **6,50 m**

WA 3 **8,75 m**

Die maximal zulässige **Firsthöhe** der Hauptgebäude beträgt im

WA 1 und WA 2 **8,50 m**

WA 3 **10,50 m**

Bei Garagen beträgt die maximal zulässige Wandhöhe **3,0 m** und die zulässige Firsthöhe **5,50 m**, bei sonstigen Nebengebäuden gilt eine Wandhöhe von 3 m und eine Firsthöhe von 4 m.

Abweichend von der BayBO ist die Oberkante Fußboden der Garagen als Bezugspunkt der Wand- und Firsthöhen heranzuziehen. Dieser darf bis max. 0,3 m unter dem tatsächlich errichteten ERFH der Hauptgebäude liegen. Eine Überschreitung der Oberkante Fußboden für Garagen ist zulässig, wenn die Wand- und Firsthöhe in gleichem Maße verringert werden.

Für die Baugrundstücke G1 bis G6 und G23 bis G26 gilt für die Garagenstandorte an der Erschließungsstraße D bzw. B die jeweilige Straßenhöhe als Bezugspunkt für Oberkante Fußboden. Dieser darf max. 0,5 m über der Straßenhöhe liegen. Heranzuziehen ist die jeweilige Straßenhöhe an der Mitte der Garage.

Entstehen dadurch Garagenwände an der Grundstücksgrenze von mehr als 3 m im Mittel ist diese abweichende Bebauung für Garagen zulässig.

Die Wandhöhe wird gemessen von der konkret geplanten Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand-Dachhaut, die Firsthöhe von der konkret geplanten Oberkante Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe bis zum höchsten Punkt des Daches.

Als max. Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe ERFH gelten folgende Höhen in m ü NN:

Grundstück	ERF-Höhe	Grundstück	ERF-Höhe	Grundstück	ERF-Höhe
G1	512,75	G2	512,75	G3	512,75
G4	512,75	G5	513,00	G6	513,00
G7	513,00	G8	513,75	G9	513,50
G10	513,50	G11	513,50	G12	512,00
G13	511,75	G14	512,00	G15	512,25
G16	512,50	G17	512,75	G18	512,75
G19	512,75	G20	513,00	G21	509,50



G22	509,00	G23	508,50	G24	508,50
G25	508,50	G26	508,75	G27	506,75
G28	504,25	G29	505,75	G30	506,00
G31	506,25	G32	506,50	G33	502,25
G34	502,50	G35	503,00	G36	504,50
G37	504,00	G38	500,75	G39	500,75
G40	501,25	G41	501,75	G42	502,75

### Dächer

Bei Hauptgebäuden sind geneigte Dächer als Sattel- oder Pultdach zulässig. Bei Pultdächern muss die hohe Wandseite mind. 1 m unter der zulässigen Firsthöhe liegen. Dacheindeckungen sind in den Farben rot-rotbraun oder in Grautönen auszuführen. Glänzende und/oder reflektierende Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig.

Zwerggiebel sind bis zu einer maximalen Breite von 1/3 der Gebäudelänge zulässig. Dachgauben bis zu einer max. Breite von 1,60 m dürfen errichtet werden, in der Summe sind diese auf 40% der Dachlänge begrenzt. Zum Ortgang ist ein Abstand von 1,25 m einzuhalten. Zwerggiebel und Dachgauben sind nur auf den Hauptgebäuden zulässig.

Dächer der Garagen sind entweder als Flachdach oder analog der Hauptgebäude zu errichten.

## **2.5 Verkehrsfläche**

Die Zufahrten zum Baugebiet sowie die innere Erschließung werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die nicht für den Verkehr und die Erschließung benötigten Flächen sind als Wiesen-, Rasen-, Staudenflächen anzulegen.

## **2.6 Stellplätze und private Zufahrten**

Zur Berechnung des Stellplatzbedarfs gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eurasburg in der gültigen Fassung.

Stellplätze sowie private Grundstückszufahrten sind in wasserdurchlässiger Form zu errichten.

## **2.7 Geländegestaltung**

Innerhalb der Bauflächen können Mauern und Stützmauern gemäß Art 57. Abs. 1 Nr. 7 BayBO errichtet werden.

Mauern und Stützmauern parallel zu öffentlichen Straßen müssen mind. 1 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze einhalten. Mauern senkrecht zu den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen in dem vorgenannten Abstandsbereich max. 1 m hoch sein.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse, mit Höhenunterschieden in den einzelnen Baugrundstücken bis zu 4 m, ist bereits im Bauantrag die künftige Geländegestaltung einschl. Zufahrten, Mauern und Stützmauern, Terrassen, Wege und Grünflächen im Detail aufzuzeigen.



## **2.8 Einfriedungen**

Einfriedungen an den Verkehrsflächen sind als Holz- oder Metallzäune zu errichten.

Für die sonstigen Grenzen sind Holz- oder Maschendrahtzäune zulässig. Die Oberkante des Zaunes darf eine Höhe von 1,10 m über Gelände nicht überschreiten. In Verbindung mit Stützmauern gilt eine max. Höhe von 2,0 m.

Kabelverteilerschränke sind so auf den Grundstücken aufzustellen, dass ihre Vorderseite bündig mit der Einfriedung abschließt.

## **2.9 Rückhaltung von Niederschlagswasser**

Abfließendes unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist in Regenwasserzisternen mit Überlauf zu speichern und gedrosselt in die Regenwasserkanalisation abzuleiten. Das Speichervolumen beträgt mind. 6 m<sup>3</sup>, das temporäre Speichervolumen mindestens 4 m<sup>3</sup>. Die Drosselung in den Regenwasserkanal ist auf 1 l/s auszulegen.

Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist zum Schutz von Unterliegern nicht gestattet.

# **3 GRÜNORDNUNG**

## **3.1 Öffentliche Grünfläche**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden am nördlichen Rand und zur Gliederung des Baugebietes öffentliche Grünflächen festgesetzt.

Mindestens 15 % der Gesamtfläche sind mit Bäumen und Gehölzgruppen der Gehölzarten aus den nachfolgenden Listen zu bepflanzen. Die in der Planzeichnung abgebildeten Bäume sind zu realisieren, die Standorte können verschoben werden. Schnitthecken sind zulässig.

Eine Nutzung als Spielplatz ist zulässig.

Fuß- und Radwege innerhalb dieser Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Die verbleibende Fläche ist als extensive Wiese zu begrünen und zu pflegen.

Abfließendes Oberflächenwasser aus den nördlich anschließenden landwirtschaftlichen Flächen darf durch Mulden/Wall-Ausformungen zurückgehalten und schadlos abgeleitet werden.

## **3.2 Verkehrsgrün**

Die Flächen entlang der Erschließungsstraße im Baugebiet werden als Verkehrsgrün festgesetzt.

Die in der Planzeichnung abgebildeten Baumstandorte sind mit Arten der nachfolgenden Pflanzlisten herzustellen. Die einzelnen Standorte können verschoben werden.

## **3.3 Private Grundstücke**

Die nicht überbaute Fläche ist gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Innerhalb dieser Flächen sind pro angefangener 300 m<sup>2</sup> Fläche ein Baum der 1. Pflanzklasse zu pflanzen.



### 3.4 Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

#### Allgemeines

- a) Die festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Hauptgebäude durchzuführen. Sie sind zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Einzelbäume können in ihrer Lage geringfügig verschoben werden.
- b) Standraum von Gehölzen  
Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 6 m<sup>2</sup> umfassen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,0 m mindestens 16 m<sup>2</sup> betragen und eine Tiefe von 1,0 m betragen.
- c) Bäume im öffentlichen Straßenraum  
Für Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen können auch abweichend von nachfolgender Liste geeignete Arten und Sorten verwendet werden.
- d) Pflanzdichte und Zusammensetzung in geschlossenen Gehölzpflanzungen:  
Der Anteil von Sträuchern beträgt in zusammenhängenden Gehölzflächen max. 90 %, der Anteil der Heister liegt bei mind. 10 %. Der Pflanzabstand in geschlossenen Pflanzungen beträgt max. 1,5 m.
- e) Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen  
Bei der Neupflanzung von Gehölzen, mit einer Endwuchshöhe von mehr als 2 m, ist zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Abstand von mindestens 4 m einzuhalten, wenn durch die Pflanzung die wirtschaftliche Bestimmung des Nachbargrundstücks durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt wird.

#### Gehölzarten und Qualitäten

##### (1) Bäume 1. Pflanzklasse

Mindestqualität: 3 x v., STU 12 - 14 cm, bzw. Sol. H. 300-350 cm  
B. 100-150 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde, auch in geeigneten Sorten
Obstbäume als Hochstämme	

##### (2) Heister

Mindestqualität: Heister, 2 x v., 150 - 200 cm

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche



Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Obstbäume als Hochstämme	

**(3) Sträucher**

Mindestqualität:	Str., verpflanzt, H 60 - 100 cm
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Cydonia oblonga	Quitte
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa arvensis	Kriech-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Gemeiner Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball
Beerensträucher	

## 4 HINWEISE

### 4.1 Grundwasser / wild abfließendes Oberflächenwasser

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich kein hoher Grundwasserspiegel vorliegt. Allerdings wird aber grundsätzlich empfohlen, Keller, Kellereingänge, Lichtschächte und sonstige Gebäudeöffnungen so auszubilden, dass kein wild abfließendes Niederschlagswasser, Grund- oder Hangschichtwasser eindringen kann.

Ggf. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung durch austretendes Hangschichtwasser bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge hierzu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

### 4.2 Regenwassernutzung

Die Nutzung von Regenwasseranlagen ist der Gemeinde Eurasburg und dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bau- und Betrieb einer Regenwassernutzanlage sollten nach den entsprechenden technischen Standards erfolgen (u.a. DIN 1989, Teil1 bis Teil 4).
- Alle Zapfstellen, die mit dem Regenwasser gespeist werden, sind gem. DIN 1988 mit einem Schild - kein Trinkwasser - zu kennzeichnen.
- Gemäß Trinkwasserverordnung § 17 Abs. 2 sind Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Sollte für niederschlagsarme Zeiten eine zusätzliche Nachspeisung mit Trinkwasser in die Regenwasserbehälter erforderlich sein, so ist dies nur über einen freien Auslauf möglich.
- Eine Verbindung zwischen der zentralen Trinkwasserleitung und einer Regenwassernutzungsanlage ist nicht zulässig.



- Am Trinkwasser-Hausanschluss sollte für zukünftige Installationsarbeiten ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden: **Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen!**

#### **4.3 Kommunale Abfallwirtschaft**

Müllbehälter und ggf. Sperrmüll sind zur Entleerung an den Erschließungsstraßen bereitzustellen.

#### **4.4 Landwirtschaftliche Immissionen**

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.

#### **4.5 Stromversorgung**

Der Anschluss wird mit Erdkabeln erstellt. Soweit notwendig, werden Kabel- und Verteilerschränke auf dem Baugrundstück erstellt. Die Kabelverlegung erfolgt im Rahmen der Erschließung in Abstimmung mit den weiteren Sparten.

#### **4.6 Wasserver- und -Entsorgung**

Die Gebäude sind an die öffentliche Wasserver- und -Entsorgung anzuschließen.

#### **4.7 Regenerative Energien**

Beim Bau der Wohngebäude sind Energieeinsparmaßnahmen zu ergreifen. Auch sollen verstärkt regenerative Energien zum Einsatz kommen. Dachformen sollten so angelegt und ausgerichtet werden, dass die Nutzung von solarer Strahlungsenergie möglich ist.

#### **4.8 Denkmalschutz**

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz).

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271 8157-38, Fax 08271 8157-



50, E-Mail: DST\_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

#### **4.9 Schädliche Bodenverunreinigungen, Altlasten und geogene Bodenbelastungen**

Bestehen konkrete Anhaltspunkte bezüglich einer schädlichen Bodenveränderung (z. B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder einer Altlast (z. B. künstliche Auffüllungen mit Abfällen) sind diese nach Art. 1 Satz 1 Bayer. Bodenschutzgesetz dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 43, Tel. 08251 92-368, unverzüglich anzuzeigen.

Hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen.

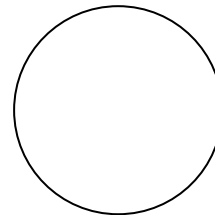
### **5 INKRAFTTRETEN**

Die vorstehende Satzung in der Fassung vom 16.01.2018 tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eurasburg, den .....

.....

Paul Reithmeir, 1. Bürgermeister





## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Eurasburg am 28.03.2017 gefasst und am 30.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 BauGB).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des vom Gemeinderat Eurasburg am 28.03.2017 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans hat in der Zeit vom 07.04.2017 bis 08.05.2017 stattgefunden.
3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 und 13b BauGB des vom Gemeinderat Eurasburg am 22.10.2017 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.10.2017 hat in der Zeit vom 06.11.2017 bis 08.12.2017 stattgefunden.
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 16.01.2018 wurde vom Gemeinderat Eurasburg am 16.01.2018 gefasst.

Eurasburg, den 06.02.2018

Paul Reithmeir, 1. Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.01.2018 wurde am ...09.02.2018..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Eurasburg, den 09.02.2018,

Paul Reithmeir, 1. Bürgermeister

